

Antrag der Fraktion der CDU

Telekommunikationsüberwachung

Die repressive Telekommunikationsüberwachung ist bereits in der Strafprozessordnung verankert. Neben der Verfolgung von begangenen Straftaten muss es vorrangiges Ziel sein, Straftaten zu verhindern, bevor sie begangen werden. So können die Einwohner und der Staat vor rechtswidrigen Eingriffen geschützt werden. Für eine wirksame und effektive Prävention müssen alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten herangezogen werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, der Polizei die Befugnis einzuräumen, die Telekommunikation präventiv zu überwachen. In anderen Bundesländern (Bayern, Thüringen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern) wurde der Polizei diese Befugnis bereits eingeräumt.

Die Telekommunikationsüberwachung soll zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt ermöglicht werden. Eine richterliche Entscheidung ist erforderlich, bei Gefahr in Verzug kann der Behördenleiter der Polizei entscheiden. Die Maßnahme darf drei Monate nicht überschreiten. Der Polizei sollte auch die Befugnis eingeräumt werden, Mobilfunkverbindungen zu unterbrechen und den Standort des Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

die präventive Telekommunikationsüberwachung, unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, als polizeiliche Befugnis im bremischen Polizeigesetz zu verankern.

Wilhelm Hinnert, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU